

**Technische Mindestanforderungen
an Gasmesseinrichtungen der
Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH**

Hoyerswerda, 17.03.2008

1. Geltungsbereich

Diese Anlage zum Messstellenbetriebervertrag beschreibt die technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen für Erdgas und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität der Messung im Netz der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) gemäß § 21 b EnWG.

2. Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich sind die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Erforderliche Prüfzeugnisse sind dem Netzbetreiber vorzulegen. Notwendige Prüfungen oder Veränderungen an Messeinrichtungen und/oder Zusatzeinrichtungen wie Mengenumwerter oder Tarifgeräte durch das Eichamt oder anderen Behörden sind dem Netzbetreiber rechtzeitig vor Durchführung mitzuteilen, so dass der Netzbetreiber daran teilnehmen kann. Die Justierung dieser Messeinrichtungen oder Zusatzgeräte erfolgt einvernehmlich. Störungen und Unregelmäßigkeiten an Gasmessgeräten und deren Zusatzgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, die ein nicht korrektes Erfassen der Messdaten zur Folge haben, sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

3. Anforderung Zählung

Die Auswahl der Gerätetechnik erfolgt entsprechend den abrechnungsrelevanten Zustandsgrößen des Gases und den Nutzungsbedingungen nach folgenden Vorgaben:

Vergleichsmessung

	Einfachmessung	Vergleichsmessung	
		Z-Schaltung: Haupt- und Kontrollzähler	Dauerreihenschaltung
Auslegungskapazität in Nm ³ /h	< 5.000	≥ 5.000 bis 10.000	> 10.000

Messbereiche Zähler

Zählerart	Baugröße	mind. Messbereich
Balgengaszähler	G 4 bis G 65 ⁽¹⁾	1:160
Drehkolbengaszähler	G 16 bis G 40	1:50
Drehkolbengaszähler	G 65 bis G 1000	1:100
Turbinenradgaszähler	ab G 100	bis 4 bar 1:20
Turbinenradgaszähler	ab G 100	ab 4 bar 1:50
Ultraschallgaszähler	ab G 100	1:50

⁽¹⁾ Ab einer Zählergröße G 65 ist der Einsatz von Balgengaszählern nicht gestattet. Für Altanlagen gilt der Bestandsschutz. Balgengaszähler sind in Zweistutzenausführung einzubauen. Bei Zählern ab der Größe G 10 und Zähler, die für den Einsatz bei Sonderkunden sowie den Einsatz im Betriebsdruckbereich > 100 mbar bestimmt sind, ist ein Readkontakt für den Anschluss von Zusatzgeräten und Zusatzeinrichtungen vorzusehen. Die Impulswertigkeit beträgt bis zur Zählergröße G 16 = 10 Imp./m³ und > G 16 = 1 Imp./m³.

Turbinenradgaszähler sind mit je einem NF- und einem HF-Impulsgeber auszuführen.

Zusatzgeräte

	Druckstufe	Regler			Mengen- umwerter
		ohne bes. Anforderung	mit Werks- prüfzeugnis	mit Eich- prüfzeugnis	
allgem. Tarifkunde	bis 30 mbar	X			
	>30 bis 50 mbar		X		
	> 50 bis 100 mbar			X	
	> 100 mbar				X
Sonderkunde	bis 30 mbar	X			
	>30 bis 50 mbar		X ⁽¹⁾		X ⁽²⁾
	> 50 bis 100 mbar			X ⁽¹⁾	X ⁽²⁾
	> 100 mbar				X

(1) mit Einsatz Mengenumwerter keine besonderen Anforderungen an den Regler

(2) ab 500 kW Mengenumwerter erforderlich

Zusatzeinrichtungen

Bei Letztverbrauchern, deren Leistung mehr als 500 kW und deren jährliche Entnahme mindestens 1,5 Mio. kWh beträgt, sind Geräte zur Leistungsmessung und Registrierung einzubauen. Die Auswahl ist in Abstimmung mit der VBH zu treffen. Der Anschlussnehmer hat der VBH die Errichtung zusätzlicher Einrichtungen zur Datenregistrierung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen zu gestatten. Die VBH sind Eigentümer dieser Zusatzeinrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung obliegt der VBH. Der Anschlussnehmer gewährleistet die Stromversorgung der Zusatzeinrichtungen aus seinem Stromnetz kostenfrei.

4. Messdaten

Folgende in der Tabelle dargestellten Messdaten sind dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen:

Messbereich	Zählerstand Zähler V_B in m^3	Zählerstand ZMU V_B in m^3	Zählerstand ZMU V_N in m^3	Zählerstand ZMU Störmenge V_N in m^3	Lastgang in m^3/h	Gasdruck in bar	Gastemperat ur in $^{\circ}C$
Abnehmer bis 500 kW und bis 100 mbar	X					X	
Abnehmer ab 500 kW und > 30 mbar bis 100 mbar	X	X	X		X	X	X
Abnehmer bis 500 kW und > 100 mbar	X	X	X			X	X
Abnehmer ab 500 kW und > 100 mbar	X	X	X	X	X	X	X

5. Ansprechpartner

Für Anfragen zu den technischen Mindestanforderungen an Gasmesseinrichtungen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Thomas Horn

Tel.: (0 35 71) 46 93 70

Fax: (0 35 71) 46 93 33.